



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2022/3370

Anlage Nr.: _____

Datum: 17.03.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	01.06.2022	öffentlich
Rat	20.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 21.01.2022

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und

Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre

Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Im Plangebiet sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen und Kabelrohre.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Tiefbauunternehmen haben die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von der Planauskunft der Deutschen Telekom unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg, Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten

Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Ein allgemeiner Hinweis zum Umgang mit Leitungstrassen ist in den Planunterlagen bereits enthalten, die in der Stellungnahme weiterführenden Hinweise werden entsprechend ergänzt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 31.01.2022

Stellungnahme:

Bodenschutz

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass eine Nichtbewertung der Schutzwürdigkeit von Böden durch den Geologischen Dienst NRW nicht bedeutet, dass der Boden (hier: Braunerde B 321) keine Schutzwürdigkeit besitzt. Es wurde daher angeregt die Interpretation „keine Schutzwürdigkeit“ im Umweltbericht zu streichen. Auf Seite 35 im Umweltbericht wird nach wie vor ausgeführt, dass die Braunerde (B 321) keine Schutzwürdigkeit aufweise.

Es wird erneut angeregt, diese Interpretation im Umweltbericht zu streichen.

Abwägung:

Die Anregung wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt nach dem vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises in der Form, dass für einzelne Teilbereiche erläutert wird, ob hier eine Ausgleichsverpflichtung aufgrund einer Neuversiegelung bestehe.

Außer Acht gelassen wird hierbei, dass für Böden, die einer Kategorie größer 0 zugeordnet werden, nicht nur eine Ausgleichsverpflichtung für Neuversiegelungen besteht, sondern auch für eine Veränderung der Bodenschichten, z.B. durch Bodenauf- / abtrag, etc.

Es wird angeregt

- Aussagen zu möglichen Veränderungen von Bodenschichten zu machen
- und falls erforderlich, auch eine Bilanzierung und Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden bezüglich dieser Veränderungen vorzunehmen.

Für den Planbereich „Hangwiese an der Straße Steinerdmühle“ sollen die möglichen Eingriffe in das Schutzgut Boden erst nach Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes 15.1 erfolgen, da die konkrete Wegplanung noch nicht vorliege.

„Die konkrete Wegeplanung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Maßnahme im Rahmen des LBP durchgeführt wird. Deswegen kommt es im Rahmen des Bauleitverfahrens zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.“ (Umweltbericht S. 31)

Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Vorgehensweise den Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB entspricht.

Abwägung:

Bis auf den Bereich Hangwiese an der Straße Steinerdmühle („Kölner Tor“) werden beim Ausbau des sog. Panoramawegs ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die bereits wegebaulich genutzt werden (Wander-, Wirtschafts- und Unterhaltungswegabschnitte). Hiermit einhergehende Biotopwert-Abwertungen, z.B. Ertüchtigung der wassergebundenen Decke, werden mit der Biotoptypenbilanzierung (FROELICH + SPORBECK) erfasst und kompensiert. Zur Bilanzierung der Qualitätsverluste im Umweltmedium Boden wird im

Bebauungsplanverfahren das vom Rhein-Sieg-Kreis modifizierte Verfahren des Oberbergischen Kreises angewandt. Nach diesem Verfahren sind die, auch augenscheinlich stark begrünten Wander-, Wirtschafts- und Unterhaltungswegabschnitte als anthropogen vorbelasteten Böden der Kategorie 0 zuzuordnen. Für diese besteht – über die Biotopwertkompensation hinaus – keine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung.

Zur Beschreibung der mit dem Ausbau des sog. Panoramawegs einhergehenden Beeinträchtigungen werden die Ausführungen ergänzt: Der Regelquerschnitt des Wegeausbaus sieht einen Aufbau von ca. 50 cm (Frost- und Tragschicht, Deckschicht) und eine Breite von 1,50 m vor. Eine Entwässerung in das Kanalnetz erfolgt nicht. Wesentliche Bodenfunktionen wie Versickerungsfähigkeit und vegetative Besiedelbarkeit bleiben erhalten, andere, größtenteils aber bereits beeinträchtigte Funktionen wie ein ungestörter Horizontaufbau, der natürliche, bzw. historisch gewachsene Aufbau und Zusammensetzung werden weitergehend bzw. gegenüber vorhergehenden Wegebaumaßnahmen erneut überprägt. Aufgrund der starken, historisch gewachsenen Vorprägung und der örtlichen Erfahrung einer raschen Begrünung der wassergebundenen Decken ist insgesamt von geringen Eingriffen in den Faktor Boden auszugehen.

Im Bereich Hangwiese an der Straße Steiermühle („Kölner Tor“) wird das Wegenetz kleinräumig ergänzt, um einen durchgehenden Weg entlang der Stadtmauer zu realisieren. Dabei werden auch bisher nicht wegebaulich genutzte Flächen einbezogen (straßenbegleitende Böschungen, Hangwiese, insgesamt ca. 75 m Wegelänge bzw. 113 qm). Dieser Bereich ist derzeit baulicher Außenbereich und wird im vorliegenden Verfahren in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1, 6. Änderung und Erweiterung einbezogen. Die bauleitplanerischen Belange, einschließlich die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a BauGB) sind im Rahmen der Umweltprüfung mitbehandelt. Der Eingriff in die Biotoptypen ist mitbilanziert und fließt in die Kompensation ein.

Aus Gründen der Planungssicherheit im zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme ist dieser, derzeit im baulichen Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet befindliche Bereich, als Außenbereichsvorhaben parallel zum Bebauungsplanverfahren Gegenstand einer entsprechenden Genehmigung (*„Tangente Stadtmauer an der K19, Schließung des geplanten Panoramaweges entlang der historischen Stadtmauer, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1), ÖLAP (2021)“*). Auf dieser Ebene der Objektplanung wird auch die Bodeninanspruchnahme exakt erfasst und ausgeglichen. Der Rhein-Sieg-Kreis ist als Genehmigungsbehörde in diesem Verfahren maßgeblich beteiligt.

Die Anregung wird durch ergänzende Ausführungen im Umweltbericht berücksichtigt.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Schutzgebiete:

Westlich des Bebauungsplanes liegt das Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“ im Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef- Uckerather Höhe“. Die Außengrenze des Bebauungsplanes liegt hier an der westlichen Grenze des Flurstücks 1334. Im südlichen Teil liegt dieses Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, im nördlichen Teil im LSG. Eine schonende Ertüchtigung des „Panoramaweges“ sollte dort ohne Inanspruchnahme von NSG-Flächen möglich sein.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

In dem Entwurf der Planurkunde fehlt am südlichen Rand der Altstadtfläche die Kenn-

zeichnung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Es wird empfohlen, für die nachrichtliche Darstellung der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Bebauungsplan die Planzeichen gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG), Anlage 1, zu verwenden (NSG-Abgrenzung mit 3 Markierungsstrichen, LSG mit 2 Markierungsstrichen).

Abwägung:

Die nachrichtliche Übernahme der Schutzgebietsabgrenzungen wurde gemäß der Planzeichenverordnung im Bebauungsplan vorgenommen. Zur besseren Lesbarkeit wurde im Bereich des Scheurengarten der Buchstabe „L“ zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes ergänzt.

Stellungnahme:

Artenschutz:

Bei einer Beseitigung des Biotoptyps „Laubholzforst standorttypischer Baumarten mit geringem bis mittlerem Baumholz (AX12)“ im Nordwesten der Altstadtfläche besteht die Befürchtung, dass der Brutstandort des Mittelspechtes erheblich gestört wird. Der Brutplatz, der derzeit innerhalb des Waldes liegt, würde nach Durchführung der Maßnahme am Waldrand liegen. Es wird empfohlen, das Gehölz als Vermeidungsmaßnahme zu erhalten.

Die Vermeidungsmaßnahme V2 der textlichen Festsetzungen tritt für den Fall ein, dass Höhlenbäume nicht vor einer Inanspruchnahme geschützt werden können. Sollten sich in diesem Fall im Zuge der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen herausstellen, dass ein Fledermausquartier betroffen ist, sollte das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, besprochen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungsmaßnahmen aus der Artenschutzprüfung V2 „Zeitlich abgestimmte Räumung des Holzmaterials und Rodung der Wurzelstubben oder ökologische Baubegleitung“, V4 „ökologische Baubegleitung: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen“ sowie V5 „Erhalt von Spalten im Bereich der Stadtmauer“ im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zum Wegebau bzw. der Sanierung der Mauern festgeschrieben werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Hinweis:

Vorsorglich wird auf die durch das Insektenschutzgesetz vom 18. August 2021 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingefügte Vorschrift zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen zukommen zu lassen. Es wird gebeten hierfür das beigefügte Formblatt zu verwenden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz — Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ — anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Anregung wird berücksichtigt, da diese in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ (Pkt. 2) bereits aufgeführt ist.

zu T3, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 08.02.2022

Stellungnahme:

Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des o.g. Vorhabens

In dem Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis.

Sonstiger Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich

In Teilen der Ausgleichsfläche für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg in Hennef - Stein (Flurstück 46/13) beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte sollen der Stadt Hennef zufallen und sind höher als die bei der Umwandlung von Acker zu Grünland generierbaren Punktzahlen. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist nach derzeitigem Planungsstand ein Streifen von 18 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich. Die in jedem Flurstück für die Gewässerentwicklungsmaßnahme erforderlichen Flächen sind in der Anlage dargestellt und berechnet.

Der für die geplante Gewässerentwicklungsmaßnahme vorgesehene Korridor darf aus Sicht des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis nicht mit dem Ausgleich für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg (Umwandlung von Ackerfläche in Mähwiese) belegt werden, da sonst die Gefahr einer doppelten Bilanzierung besteht. Gleiches gilt auch für die Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr (Flurstück 46-13).

Nachrichtlich weise ich außerdem darauf hin, dass die im Planentwurf dargestellte Ausgleichsfläche von der im Umweltbericht in Abbildung 9 dargestellten Fläche abweicht.

Abwägung:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs für den naturschutzrechtlichen Ausgleich erfolgte aus zeichnerischen Gründen entlang der südlichen Parzellengrenze (Steiner Bach). Im Umweltbericht ist aus der Darstellung der Ausgleichsfläche im Luftbild klar erkennbar, dass diese den Gewässerstreifen nicht mit einbezieht. Die Größe und Lage der Ausgleichsfläche wird unter 1.1.9 der textlichen Festsetzungen entsprechend festgesetzt. Hier ist auch festgesetzt, dass für die naturnahe Gewässerentwicklung ein Streifen von rund 20 m nördlich angrenzend an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs erforderlich ist.

Der Hinweis, den Gewässerstreifen am Steiner Bach nicht mit in die Ausgleichsflächen einzubeziehen, wird beim Zuschnitt der Maßnahmenflächen berücksichtigt.

zu T4, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 25.02.2022

Stellungnahme:

- Bodendenkmal SU 105

Das rechtskräftig eingetragene Bodendenkmal SU 105 „Mittelalterliche Stadt und Burg Blankenberg“ wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Den Schutzbereich bitte ich mit der beigefügten Schutzbereichsverortung abzugleichen (s. Anlage shp-Datei).

Die in den Textlichen Festsetzungen enthaltenen Hinweise auf die §§ 15, 16 DSchG NRW betreffen den Umgang mit Zufallsfunden. Im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals besteht jedoch eine konkrete Befunderwartung. Vom Auffinden archäologischer Befunde und Funde ist hier grundsätzlich zunächst auszugehen. Daher ist für den Schutzbereich des Bodendenkmals auf die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW zu verweisen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits unter Punkt 10 (Hinweise) in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen bzw. werden entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

- Ausbau Panoramaweg

Laut Ihrer telefonischen Auskunft verläuft der Panoramaweg überwiegend außerhalb des Schutzbereichs des Bodendenkmals. Es ist vorgesehen, den bereits vorhandenen Weg auszubauen (ggf. zu verbreitern) und möglichst barrierefrei zu gestalten.

Wegen der mit dem Ausbau des Panoramawegs verbundenen Erdingriffe, ist im Schutzbereich des Bodendenkmals sowie dessen näherem Umfeld eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung geschützter oder vermuteter Bodendenkmalsubstanz nicht auszuschließen. Bei der Wegeplanung ist darauf zu achten, im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich auf Bodeneingriffe zu verzichten (z. B. durch Aufbau statt Abtrag). Konkrete Ausführungsplanungen im Bereich des Bodendenkmals sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach § 9, 13 u. 29 I DSchG NRW zur Benehmensherstellung vorzulegen. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger einzukalkulieren.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden unter Punkt 10 (Hinweise) in den Textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

- Rückbau Scheurengarten zu Fuß-/Radweg und Anliegerzufahrt

Durch die Lage der Straße Scheurengarten im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sind mit dem Rückbau verbundene Erdingriffe nach § 9, 13 und 29 I DSchG NRW zur Abstimmung vorzulegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

- Fußgängerbrücke und Bauhütte

Diese ursprünglich geplanten Maßnahmen werden laut Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nicht umgesetzt, um den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen. Dies begrüße ich sehr.

- Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW

Für Bereiche des Bebauungsplanes, die nicht den Schutzbereich des Bodendenkmals betreffen, ist auf die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW hinzuweisen.

Abwägung:

Der Hinweis auf §§ 15 und 16 DSchG NRW ist bereits in den Textlichen Festsetzungen (Hinweise) enthalten. Der Stellungnahme wird somit bereits entsprochen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wahnachtalsperrenverband
- Amprion
- Pledoc GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erfurt
- Vodafone NRW GmbH

- 3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), werden der Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, 6. Änderung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef vom 15.03.2017 wurde der Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) Stadt Blankenberg zugestimmt. Weiter wurde beschlossen, dass auf seiner Grundlage die verbindliche Bauleitplanung für das Plangebiet eingeleitet werden soll. In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 19.03.2019 wurde der Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung aufgestellt. In gleicher Sitzung wurde der Bebauungsplan-Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 08.04. bis zum 23.04.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.04.2019 an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Die Abwägung zu diesen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 30.11.2021. Die öffentliche Auslegung wurde vom 05.01. bis zum 07.02.2022 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.12.2021 an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Lediglich einige redaktionelle Änderungen haben sich durch die Offenlage ergeben, auf die am Ende dieser Vorlage näher eingegangen wird.

In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz soll nunmehr der Bebauungsplan Nr. 15.1, 6. Änderung und Erweiterung dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wurde im Jahr 2018 rechtswirksam. Im Plan ist der überwiegende Teil des Ortskerns (Neustadt) Stadt Blankenberg als Wohnbaufläche dargestellt. Ausgenommen sind die Bereiche der Feuerwehr, der Sankt Katharinenkirche und des Kindergartens, die als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt sind. Die Flächen außerhalb der Stadtmauer werden weitestgehend als Waldflächen sowie als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt bzw. der südliche Bereich der Stadtmauer als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15.1 ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Das Plangebiet verläuft einmal um die Neustadt und Altstadt herum. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt etwa 2,0 ha. Der Bereich liegt auf einer Höhe von etwa 130 bis 170 m ü NHN (Normal Höhennull). Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Blankenberg

Flur 6, Flurstücke 13 (tlw.)

Flur 7, Flurstücke 1, 5 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.)

Flur 8, Flurstücke 1 (tlw.), 3 (tlw.), 216 (tlw.), 217, 747 (tlw.)

Flur 9, Flurstücke 192/1 (tlw.), 192/2, 192/3 (tlw.), 193/1, 203, 204, 224, 225, 230, 304, 409 (tlw.), 501, 778/494, 1158, 1189, 1190, 1191, 1195, 1196, 1252, 1334, 1337 (tlw.), 1345, 1346, 1358, 1359, 1360, 1367, 1368 (tlw.), 1402 (tlw.), 1403, 1404, 1482, 1547, 1548, 1549, 1550, 1560 (tlw.)

Städtebauliches Konzept

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wurde das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es, Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren.

Panoramaweg

Als fußläufiges Rückgrat von Stadt Blankenberg soll ein Erlebnis- und Panoramaweg entlang der Stadtmauer rund um Stadt Blankenberg verlaufen und die Burg mit dem neuen Besucherzentrum im Kultur- und Heimathaus verbinden. Die Umrundung der Westseite wird durch den Ausbau der Engstelle an der K19 gewährleistet. Der Panoramaweg ermöglicht fantastische Aussichten ins Siegtal und auf die gegenüberliegenden Hänge und verbindet alle wichtigen Punkte. Durch die Führung des Weges unmittelbar entlang der Stadtmauer wird diese für den Besucher erlebbar und vermittelbar. Die Stationen Burghof und Burggarten sollen mit wenigen Veränderungen als Veranstaltungsfläche genutzt werden können. Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts Stadt Blankenberg wurde die Erweiterung des Panoramaweges konkret behandelt.

Erschließung

Stadt Blankenberg ist über Kreis- und Landstraßen an Hennef und das überregionale Straßennetz angeschlossen. Die Hauptdurchfahrtsachse Stadt Blankenbergs ist die Kreisstraße K19. Von der Landstraße L333 im Ortsteil Stein nordöstlich von Stadt Blankenberg führt diese hoch auf den Bergrücken, auf dem Stadt Blankenberg liegt. Das Plangebiet ist an die K19 leistungsfähig angeschlossen. Teile der K19 werden im Plangebiet als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Der Panoramaweg soll eine fußläufige, lückenlose, sichere und möglichst barrierearme Verbindung um die Stadtmauer herum schaffen. Er wird planungsrechtlich als Bestandteil der öffentlichen Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage“ rings um die Stadtmauer gesehen, da in Parkanlagen immer u. a. auch Wegebauwerke zu ihrer inneren Erschließung zulässig sind. Im Plangebiet werden zudem Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Im südlichen Plangebiet wird der Teil der Straße „Scheurengarten“, der innerhalb des Plangebiets der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 liegt, als öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg + Anliegerzufahrt“ festgesetzt.

Die Erschließung des Plangebiets „Ober dem Ufer“ ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 15.2 Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg – „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“.

Grundlage dieser Festsetzung ist die beabsichtigte Erschließung des oberhalb des Scheurengartens geplanten Kultur- und Heimathauses für motorisierten Individualverkehr ausschließlich über die Straße Auf dem Berg und in einer Wendeanlage zwischen KHH und FW endend. Der Hohlweg Scheurengarten wird zukünftig als barrierefreie Zuwegung zum KHH für Fußgänger ausgehend vom Kathararinenturmplatz genutzt. Weder die Topographie noch die umliegenden Schutzgebietsfestsetzungen erlauben einen Ausbau des Scheurengartens in eine Fahrbahn mit separiertem Gehweg.

Durch die Festsetzung als Fußweg soll der Kraftverkehr im Scheurengarten ausgeschlossen werden. Im nördlichen und südlichen Bereich wird jeweils eine Fläche für Parkplätze ausgewiesen, die auch heute schon Bestand haben und planungsrechtlich festgesetzt werden sollen.

Öffentliche / Private Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen werden alle als Parkanlage ausgewiesen. In diesen Flächen liegt die Trasse des Panoramaweges bzw. der geplanten Erweiterung. Darüber hinaus sollen die öffentlichen Grünflächen weitgehend in ihrem derzeitigen Zustand erhalten und ggf. ökologisch aufgewertet werden. Der Baumbestand soll erhalten bleiben, um den Parkcharakter zu wahren.

Immissionen/Emissionen

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen weiterhin beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es wurde im Radius von 1.500 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt.

Erhebliche Emissionen gehen von dem Plangebiet nicht aus. Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die Immissionen bzw. die Emissionen nicht verändern.

Während der Bauzeit der Mauersanierung werden abschnittsweise Baustelleneinrichtungen vorgenommen. Eine zentrale Baustelleneinrichtung/Werkhof war zunächst vorgesehen. Darauf soll jedoch verzichtet werden. Infolge der vorbereitenden Arbeiten (Steinbehandlung, Anlieferung und Metallbearbeitung) ist temporär mit erheblicher punktueller Lärmentstehung und Baustellenverkehr zu rechnen. Nach der Bauzeit wird die Baustelleneinrichtungen rückgebaut. Nachhaltige negative Auswirkungen sind deshalb für die angrenzenden Wohngebiete in der Neustadt nicht zu erwarten.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Um den Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden zu fördern, wurde er durch die BauGB-Novelle vom 30.07.2011 zum Grundsatz der Bauleitplanung erhoben und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu beachten.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan geht es nicht um die gezielte Zulassung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Es gibt auch keinen Anlass, eine spezifische Nutzungsausrichtung für erneuerbare Energien zu definieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keinesfalls ausgeschlossen.

Das Vorhaben der Mauersanierung und Anlage neuer Fußwege trägt nicht relevant zum Klimawandel bei. Auch führen die Folgen des Klimawandels nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen für die Planung.

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist der Begründung als Teil 2 beigelegt. Er kommt zu folgenden Ergebnissen:

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt. Als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz Stufe II ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Weiterhin werden für das Schutzgut Boden teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt sich bei dem Änderungsbereich um einen insgesamt hochsensiblen Standort, da innerhalb des Geltungsbereiches und im Nahbereich des Vorhabens zahlreiche Denkmale festgesetzt sind. Infolge der Festsetzungen kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich der Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Für die Umsetzung des Wegekonzeptes auf der Grundlage des vorhandenen Wegenetzes sowie die Inwertsetzung der Altstadt sind keine alternativen Planungsmöglichkeiten zu untersuchen.

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt im Umweltbericht auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt für einen Teilbereich des Geltungsbereiches die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15.1, welcher Verkehrsfläche (Straße und Wege) festgesetzt hat. Anschließend wird der ökologische Wert des Plangebietes im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein rechnerisches ökologisches Defizit.

Ökologischer Wert Ausgangszustand 353.636 ÖW

Ökologischer Wert Planungszustand - 298.235 ÖW

Bilanz (Ausgangszustand - Planungszustand): - 55.401 ÖW

Der erforderliche Ausgleich (Ausgleichsfläche Stein) erfolgt in der Gemarkung Striefen, Flur 10 auf dem Flurstück Nr. 46/13. In Teilen der Ausgleichsfläche Stein beabsichtigt der

Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte gehen zugunsten der Stadt Hennef. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Streifen von rd. 20 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich. Auf dem Flurstück 46/13 wird eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in einem Umfang von 5.541 m² in Grünland umgewandelt (Ausgleichsfläche in Stein). Die Ausgleichsfläche liegt südlich der Bahnstrecke Köln-Siegen und erstreckt sich nach Süden bis zum Steiner Bach (s. Abb. Nr. 12). Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hennef. Sie weist Gley-Vega-Böden der Grundwasserstufe 4 (Digitale Bodenkarte NRW 1: 50.000) auf. Als Zielbiotop wird eine Mähwiese bzw. Mähweide frischer Ausbildung (EA1) nach (FROELICH + SPORBECK, 1991 formuliert. Es werden dabei die Vorgaben der Bewirtschaftungsgrundsätze des Kulturlandschaftsprogramms Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 eingehalten.

Flankierend wird eine lineare Gehölzpflanzung entlang der Wegeverbindung am Böschungsfuß der Bahn zwischen dem S-Bahnhaltepunkt Blankenberg (Sieg) und der L 333.vorgesehen. Die Bepflanzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt und konkretisiert.

Artenschutz

Im Rahmen der ASP II kommt das Kölner Büro für Faunistik zu folgender Einschätzung:

Im Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen konnten insgesamt 42 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 33 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes einzustufen. Alle weiteren in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten sind Gastvögel im Bereich des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen. Sie besitzen somit in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich sieben Arten, die als „planungsrelevant“ im Sinne von Kiel (2005) bzw. MKULNV (2016) einzustufen sind. Nachweise von Koloniebrütern gelangen im Untersuchungsgebiet nicht.

Als planungsrelevante Brutvogelarten wurden die Arten Mittelspecht, Star und Turmfalke festgestellt. Die nachgewiesenen Revierzentren der Arten sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Die Brutplätze des Turmfalken und des Stars wurden im Bereich der östlichen Siedlungsflächen der Stadt Blankenberg nachgewiesen. Das Revierzentrum des Mittelspechts befand sich nahe der Vorburg im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Siedlungsraums. Keine der planungsrelevanten Vogelarten hat Brutplätze im Bereich der Stadtmauer oder des in Wert zu setzenden Rundwegs besetzt.

ECHOLOT (2021) konnte im Bereich der Stadtmauer insgesamt 3 Fledermausarten bzw. –artengruppen nachweisen. Es handelt sich um die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes / Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *austriacus*) und Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*). Des Weiteren konnten einige Aufnahmen der Gattung Mausohr (*Myotis* sp.) zugeschrieben werden. Für die Zwergfledermaus konnte mit Abstand höchste Aktivität festgestellt werden, da sie kontinuierlich und im gesamten Untersuchungsgebiet jagend erfasst wurde. Die Kastanienallee in der Mechthildisstraße und der Scheurengarten und dessen Verlängerung entlang der Stadtmauer bis „Im Früngt“ bilden dabei Schwerpunkte. Für die Gattung Mausohr (inklusive Bartfledermaus) gelangen nur sporadisch Einzelnachweise. Es wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere in den Hohlräumen der Stadtmauer und der zuvor kartierten Höhlenbäume gefunden. Bei der letzten Begehung im September konnte durch das Büro Echolot eine sehr hohe Balzaktivität der Zwergfledermäuse im gesamten Ort nachgewiesen werden, was auf eine Vielzahl an Spaltenquartieren (der von dieser Art präferierte Quartiertyp, oftmals an Gebäuden) im Ortsbereich schließen lässt.

Trotz gezielter Nachsuche mit Hilfe von Haselmaustubes wurde die Haselmaus nicht nachgewiesen. Die Zauneidechse wird als potentiell vorkommend eingestuft.

Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB

Mit der Realisierung der Planung kommt es durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen sehr geringer bis hoher Bedeutung zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt.

Weiterhin werden für das Schutzgut Boden teilweise erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, die insbesondere aus der Neuversiegelung bisher nicht bzw. tw. versiegelter Flächen resultiert. Der geplante Rückbau der Straße „Scheurengarten“ ist als positiv bzgl. des Schutzgutes Boden einzuschätzen.

Aus denkmalpflegerischer Sicht handelt sich bei dem Änderungsbereich um einen insgesamt hochsensiblen Standort, da innerhalb des Geltungsbereiches und im Nahbereich des Vorhabens zahlreiche Denkmale festgesetzt sind. Insgesamt ist bei dem derzeitigen Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kulturgüter / Kulturelles Erbe / Sachgüter zu erwarten. Die 2019 geplante Errichtung einer dauerhaften „Bauhütte“ und einer Fußgängerbrücke über den Wehrgraben wird nicht weiterverfolgt und ist nicht mehr Gegenstand der Planung.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Um Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen sind in Kapitel 4 des Umweltberichts entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, die als Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Umsetzung des Wegekzeptes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

Sonstige redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen haben sich durch die bzw. nach der Öffentlichen Auslegung ergeben. Da sie redaktioneller Art sind, bedarf es hierfür keines weiteren Verfahrens. Sie werden lediglich in den Rechtsplan eingearbeitet.

- Redaktionelle Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen – Hinweise - zum Bebauungsplan

- Seite 5, Punkt 9:

Gemäß dem Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und

Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln“

- Seite 7, Punkt 10:

Gemäß dem Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt:

„Wegen der mit dem Ausbau des Panoramawegs verbundenen Erdingriffe, ist im Schutzbereich des Bodendenkmals sowie dessen näherem Umfeld eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung geschützter oder vermuteter Bodendenkmalsubstanz nicht auszuschließen. Bei der Wegeplanung ist darauf zu achten, im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich auf Bodeneingriffe zu verzichten (z. B. durch Aufbau statt Abtrag). Konkrete Ausführungsplanungen im Bereich des Bodendenkmals sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach § 9, 13 u. 29 I DSchG NRW zur Benehmensherstellung vorzulegen. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger einzukalkulieren.“

- Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan

- Seite 26, 4.9 Leitungen der Deutschen Telekom

Die Ausführungen werden um folgenden Absatz ergänzt:

„In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln“

- Seite 27, 4.10 Bau- und Bodendenkmäler

Die Ausführungen werden um folgenden Absatz ergänzt:

„Wegen der mit dem Ausbau des Panoramawegs verbundenen Erdingriffe, ist im Schutzbereich des Bodendenkmals sowie dessen näherem Umfeld eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung geschützter oder vermuteter Bodendenkmalsubstanz nicht auszuschließen. Bei der Wegeplanung ist darauf zu achten, im Bereich des Bodendenkmals soweit möglich auf Bodeneingriffe zu verzichten (z. B. durch Aufbau statt

Abtrag). Konkrete Ausführungsplanungen im Bereich des Bodendenkmals sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nach § 9, 13 u. 29 I DSchG NRW zur Benehmensherstellung vorzulegen. Die Durchführung archäologischer Maßnahmen ist durch den Vorhabenträger einzukalkulieren.“

- Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen des Umweltberichts

- Seite 35, 3.3 Boden

Im 3. Absatz wurde gemäß der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises der letzte Satz wie folgt abgeändert:

„Die mäßig frischen bis mäßig trockenen Böden weisen eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf und die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet.“

- Seite 38, Hangwiese an der Straße Steinermühle („Kölner Tor“)

Aufgrund der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wurde nach dem 1. Absatz folgender Absatz ergänzt:

„Der Regelquerschnitt des Wegeausbaus sieht einen Aufbau von ca. 50 cm (Frost- und Tragschicht, Deckschicht) und eine Breite von 1,50 m vor. Wesentliche Bodenfunktionen wie Versickerungsfähigkeit und vegetative Besiedelbarkeit bleiben erhalten, andere, größtenteils aber bereits beeinträchtigte Funktionen wie ein ungestörter Horizontaufbau, der natürliche, bzw. historisch gewachsene Aufbau und Zusammensetzung werden weitergehend überprägt. Aufgrund der starken, historisch gewachsenen Vorprägung („Mauerwege“) und der örtlichen Erfahrung einer raschen Begrünung der wassergebundenen Decken ist insgesamt von geringen Eingriffen in den Faktor Boden auszugehen. Lediglich im Bereich Hangwiese an der Straße Steinermühle („Kölner Tor“) wird das Wegenetz nennenswert, auch zulasten bisher nicht wegebaulich in Anspruch genommener Flächen ergänzt. Dieser Bereich wird hinsichtlich seiner Umweltauswirkung einschließlich Eingriffsregelung und Artenschutz eigenständig begutachtet.“

- Seite 51, A 1 Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche

Der 1. Absatz wurde gemäß der Stellungnahme des Wasserverbands des Rhein-Sieg-Kreises um folgenden Satz ergänzt:

„Der Gewässerstreifen am Steiner Bach wird nicht mit in die Ausgleichsflächen einbezogen. Er wird beim Zuschnitt der Maßnahmenflächen berücksichtigt.“

- Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen der Planzeichnung

Die auf der Planzeichnung aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan wurden aktualisiert.

In die Planzeichnung wurde der Buchstabe „L“ (Landschaftsschutzgebiet) ergänzend zu dem bereits vorhandenen Planzeichen „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ im Bereich des Scheurengartens aufgenommen. Dies hat lediglich klarstellenden Charakter.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| ☐ Keine Auswirkungen | ☒ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 30.000 € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses € % |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☐ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| ☐ Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | ☒ überein | ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 19.05.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T4
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 19.05.2022
- Textliche Festsetzungen (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 19.05.2022
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 19.05.2022
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 19.05.2022
- FFH-Vorprüfung (*in Auszügen*)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 18.11.2021
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) (*in Auszügen*)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Reichshof
Stand: 07.03.2019
- Artenschutzprüfung Stufe II – Inwertsetzung der historischen Stadtmauer Stadt Blankenberg
(*in Auszügen*)
Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser, B. Dellwisch, Dipl.-Forstw.
M. Hanft, J. Sermon
Stand: 28.10.2021

Die vollständigen Gutachten sind, wie gewohnt, im Ratsinformationssystem eingestellt